

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über den Bebauungsplan

"Oberdorf - Nordost"

im Stadtbezirk Schweningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 08.12.1993 den Bebauungsplan "Oberdorf - Nordost" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 einschließlich Textteil und Begründung vom 12.01.93 sowie dem Übersichtsplan vom 09.03.1992 im Maßstab 1 : 5.000.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 (2) 2 der LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der Bebauungsplanvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 20.07.1994

Bürgermeisteramt

In Vertretung



Kühn

Erster Bürgermeister